

zwischen der Firma

TS Verbindungsteile GmbH
Dieselstrasse 1
D-54634 Bitburg
DEUTSCHLAND

nachstehend "TSV" genannt

und

XXXX

XXX

XXX

nachstehend "Lieferant" genannt

Präambel

Oberstes Ziel von TSV ist die Beibehaltung des hohen Qualitätsstandards und die Kundenzufriedenheit, welche durch das „Null-Fehler-Ziel“ der Lieferanten von TSV unterstützt wird.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferantenpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu erzielen.
- 1.2 Dieser Vereinbarung liegen sämtlichen zukünftigen Kauf -und Liefergeschäfte zwischen TSV und dem Lieferanten zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf –und Liefergeschäften, insbesondere, was die Lieferpreise und Zahlungsbedingungen angeht, werden von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

2. Qualitätsanforderungen

- 2.1 Der Lieferant übernimmt mit dem Kaufvertrag die Verpflichtung gegenüber TSV, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu tun, damit seine Lieferungen den gestellten Anforderungen entspricht und frei von Fehlern ist.
- 2.2 Der Lieferant hat bei der Erfüllung seiner in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die allgemeinen technischen Regeln bzw. Normen zu beachten.

2.3 Der Lieferant hat vor Annahme eines Auftrags:

- zu klären, ob und wie er die festgelegten Qualitätsanforderungen erreichen kann,
- zu prüfen, ob die technischen Unterlagen für ihn ausreichend und eindeutig sind
- und dafür zu sorgen, dass mögliche Unklarheiten beseitigt werden.

Der Lieferant hat nach Annahme eines Auftrags:

- durch eine ordnungsgemäße Eingangsprüfung seiner Zulieferer,
- durch eine systematische Fertigungsprüfung,
- durch eine ordnungsgemäße Warenausgangsprüfung
- und durch 100%ige Rückverfolgbarkeit dafür zu sorgen, dass TSV nur solche Lieferungen erreichen die den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.

3. Technische Merkmale und technische Unterlagen

3.1 Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind den Bestellunterlagen oder den technischen Unterlagen zu entnehmen die Bestandteil des Kaufvertrags sind. Technische Unterlagen sind die von TSV vorgegebenen Zeichnungen, Muster, Liefervorschriften, Normen oder ähnliche Informationen. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach letztgültigen Bestellnormen bzw. den ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.

4. Qualitätssicherung

4.1 Der Lieferant verantwortet die Qualität der von ihm gelieferten Produkte entsprechend den in der Bestellung angegebenen Qualitätsmerkmalen. Er sorgt für ein wirksames Qualitätsmanagement z.B. EN ISO 9001 oder durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen dafür, dass die vereinbarte Qualität erreicht wird.

4.2 Es obliegt dem Lieferanten, wenn nichts anderes von TSV angegeben ist, eine für sein Produkt angemessene Prüfhäufigkeit festzulegen.

4.3 Geometrie/Gewinde/Oberfläche usw.:

Der Lieferant gewährleistet durch geeignete Verfahren wie z.B. Maßprüfung oder Lehrenhaltigkeitsprüfung mit geeigneten und kalibrierten Mess- und Prüfmitteln, dass die Teile entsprechend den Bestellunterlagen gefertigt werden.

4.4 Werkstoff:

Der für das Produkt relevante Werkstoff ist in den Bestellunterlagen beschrieben. Jeder Werkstoff muss mit Werkstoffnummer, Art des Werkstoffzeugnisses und der entsprechenden Norm angegeben werden.

5. Dokumentation und Aufbewahrungszeiten

5.1 Der Lieferant hat die Maßnahmen der Qualitätsprüfung –und Kontrolle zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist grundsätzlich entsprechend der Bestellung auszufertigen.

Jegliche Dokumentation muss lesbar, verständlich und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ausgeführt sein. Alle bestellten Prüfdokumente z.B. APZ 3.1 nach DIN EN 10204 sind an den

jeweiligen Besteller (Sachbearbeiter von TSV) per Mail zu senden oder müssen der Ware beiliegen. Die bestellte Dokumentation muss grundsätzlich zeitgleich mit der Warenanlieferung bei TSV eintreffen.

5.2 Die Dokumentationen sind mindesten 10 Jahre aufzubewahren und TSV auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen. Längere Aufbewahrungsfristen z.B. für Produkte der Luftfahrtindustrie werden entsprechend mitgeteilt bzw. ergeben sich aus gesetzlichen Forderungen und sind Bestandteil der Bestellung.

6. Rückverfolgbarkeit

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine 100%ige Rückverfolgbarkeit aller gelieferten Produkte sicherzustellen. Diese Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung der Lieferung bis zu den Fertigung –und Prüflosen gewährleistet ist. Ein funktionierendes Herleitungssystem bis hin zu möglichen Unterlieferanten ist sicherzustellen.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte gemäß den angegebenen Daten aus der Zeichnung oder Bestellung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung auf Funktionsflächen ist untersagt.

7. Verpackung und Transport

7.1 Die Verpackung muss optimal hinsichtlich Transportsicherheit, Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz –und Kostengesichtspunkten gewählt und ausgeführt werden.

7.2 Folgende Mindestangaben müssen auf dem Lieferschein vermerkt sein:

- Menge (Stückzahl, Gewicht etc.)
- TSV Bestellnummer und Position
- Artikelbezeichnung
- beiliegende Dokumentation

8. Wareneingangsprüfung durch die TS Verbindungsteile GmbH

8.1 Aufgrund dieser Vereinbarung und der von dem Lieferanten vorzunehmenden Qualitätsprüfungen beschränkt sich die Wareneingangskontrolle durch TSV auf die stichprobenartige Prüfung der Produkte hinsichtlich der äußerlichen Unversehrtheit der Verpackung und die Prüfung der Identität anhand des Lieferscheines. Entdeckt TSV bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt TSV zu einem späteren Zeitpunkt einen Schaden oder Mangel, wird er diesen ebenfalls unverzüglich anzeigen. Der Lieferant verzichtet somit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Qualitätsabweichung

9.1 Grundsätzlich dürfen an TSV nur Produkte ohne Qualitätsabweichung geliefert werden.

9.2 Stellt der Lieferant eine Abweichung der IST-Beschaffenheit von der SOLL-Beschaffenheit der Produkte fest, wird der TSV hierüber unverzüglich informieren. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Teile bereits ausgeliefert worden sind. Hierzu ist ein schriftlicher Abweichungsbericht bzw. Tolerierungsantrag an TSV zu stellen. Dieser Bericht/Antrag muss neben den

Zuordnungsdaten (Bestell-Nr., Pos.-Nr. und betroffene Stückzahl) detaillierte Angaben über die vorhandene Abweichung im Lieferzustand enthalten.

- 9.3 Lieferungen mit Abweichungen sind beim Versand deutlich zu kennzeichnen und im Lieferschein zu vermerken.
- 9.4 Über alle Abweichungen führt der Lieferant Aufzeichnungen, aus denen die Fehlerursache sowie die Vermeidung zur Wiederholung notwendiger Korrekturmaßnahmen ersichtlich sind z.B. durch einen 5D-Report.
- 9.5 Im Reklamationsfall ist TSV berechtigt, gegenüber dem Lieferanten für die Bearbeitung der Reklamation entstehenden Aufwendungen, die auf schuldhaften Verhalten des Lieferanten zurückzuführen sind, eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR (exklusiv Mehrwertsteuer) je Reklamationsfall geltend zu machen.

10. Audit beim Lieferanten

- 10.1 Der Lieferant sichert TSV ein Auditrecht zu. Das Audit kann nach vorheriger Anmeldung als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Demnach wird TSV Einsicht in die Verfahren, Dokumentationen und Aufzeichnungen, sowie Zugang zu den Produktion –und Lagerstätten gewährt, soweit die zu liefernden Erzeugnisse betroffen sind. Festgestellte Abweichungen sind gemäß einem festgelegten Zeitrahmen abzarbeiten und die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen an TSV zu übermitteln.

11. Lieferantenbeurteilung

- 11.1 TSV behält sich das Recht vor, eine Lieferantenbeurteilung durchzuführen. Hierbei wird geprüft und dokumentiert, ob der Lieferant die Produkte mit geforderten Qualitätskriterien liefert.

12. Unterlieferanten

- 12.1 Die Weitervergabe an Unterlieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch TSV gestattet. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Qualitätssicherung und der Geheimhaltung liegt in jedem Fall beim Lieferanten. Der Lieferschein ist immer vom Lieferanten (nicht dem Unterlieferanten) auszustellen.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts –und Betriebsgeheimnisse sind durch beide Vertragspartner geheim zu halten, nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Diese Geheimhaltungserklärung gilt ab Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.

14. Laufzeit

14.1 Die Laufzeit ist zeitlich nicht begrenzt und beginnt mit der Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Ort, Datum:

.....

(TS Verbindungsteile)

.....

(Lieferant)